

für

unsere

Gemeinde Untermünkheim

Adventlicher Nachmittag in der Weinbrennerhalle

Am Sonntag, 15. Dezember (dritter Advent) um 14.00 Uhr lädt die bürgerliche Gemeinde, die ev. Kirchengemeinde und der Seniorenverein alle Seniorinnen und Senioren unserer Gemeinde wieder zum adventlichen Nachmittag in die Weinbrennerhalle ein.

Lassen Sie sich einladen, verbringen Sie einen besinnlichen, vorweihnachtlichen Nachmittag bei Kaffee, Tee und weihnachtlichem Gebäck.

Die Singgemeinschaft Untermünkheim – Hesselental umrahmt den Nachmittag mit Advents- und Weihnachtsliedern und Frau Karin de la Roi-Frey, Historikerin, ist mit einem weihnachtlichen Thema bei uns zu Gast.

Wenn Sie eine Fahrgelegenheit zu dieser Veranstaltung benötigen, dann bitten wir Sie sich unter der Telefonnummer 0159/04389479 zu melden.

Wir freuen uns auf viele Gäste und grüßen Sie ganz herzlich im Namen von den Pfarrern Stefan Engelhart sowie Andreas Kammer und Bürgermeister Matthias Groh.

Rathaus geschlossen

Das Rathaus bleibt am Freitag, 27.12.24 geschlossen. Wir bitten um Beachtung.

Zweckverband Breitband Landkreis Schwäbisch Hall

Gemeinsame Infoveranstaltung vom Zweckverband Breitband, der Gemeinde und der NetCom BW zum aktuellen Stand in Untermünkheim

Die drei Verantwortlichen des Breitbandausbaus in der Gemeinde Untermünkheim laden gemeinsam zu einer Infoveranstaltung ein, um einen Ausblick auf das weitere Vorgehen zu geben und um über die derzeitige Situation zu informieren.

Gemeinsam treiben der Zweckverband Breitband Landkreis Schwäbisch Hall, die Gemeinde Untermünkheim und die NetCom BW seit einiger Zeit die Glasfasererschließung unterversorgter Haushalte in der Region voran. Im Zuge eines groß angelegten Ausbauprojekts sollen neben dem bereits fertiggestellten Weiße-Flecken-Ausbau auch die sogenannten „Grauen Flecken“ sukzessive von der Breitbandlandkarte verschwinden. Für den Ausbau der Grauen Flecken laufen derzeit bereits intensive Planungs- und Vorbereitungsarbeiten. Wichtiger ist jedoch der Meilenstein im Weiße-Flecken-Programm, dass alle 100 Hausanschlüsse mit einer Versorgung von unter 30 Mbit/s im

Download schon in Betrieb gehen konnten. Die hierfür notwendigen Arbeiten wurden von der Gemeinde und dem Zweckverband Breitband verantwortet und umgesetzt. Die bereits ausgebauten Hausanschlüsse wurden schon an die NetCom BW übergeben. Der Anbieter wird sich nun um die spätere Versorgung der Anwohner*innen mit Produkten und Dienstleistungen kümmern. So übernimmt die NetCom BW z. B. die Kündigung des bestehenden Vertrages für die Eigentümer, welche auf das Glasfasernetz wechseln möchten.

Um die Vorteile eines Glasfaserhausanschlusses und die noch ausstehenden Ausbautätigkeiten im Grauen-Flecken-Programm (alles über 30 Mbit/s) noch einmal detailliert zusammenzufassen und um über den geplanten Ablauf des weiteren Vorgehens aufzuklären, laden die Gemeinde Untermünkheim, der Zweckverband Breitband und die NetCom BW Interessent*innen zu einer **Vor-Ort-Informationsveranstaltung** ein.

Wann? Donnerstag, den 12.12.2024, um 18.00 Uhr

Wo? Weinbrennerhalle in Untermünkheim

Die interessierten Bürger*innen werden bei der Infoveranstaltung von der NetCom BW über das weitere Vorgehen bei den bereits in Betrieb gehenden Anschlüssen informiert. Ebenfalls nutzt der Zweckverband Breitband die Gelegenheit und klärt über die nächsten Schritte der Entwicklung auf.

Auf der Homepage des Zweckverbands finden Sie weitere Informationen über den aktuellen Status, FAQs zum Thema etc. unter <https://breitband-sha.de/>. Alle Informationen zu Produkten und Angeboten der NetCom BW finden Interessenten auf der Unternehmenswebseite unter <https://www.netcom-bw.de>. Weitere Fragen können außerdem jederzeit unter <https://www.netcom-bw.de/kontaktformular> an die Mitarbeiter*innen der NetCom BW gerichtet werden.

GLORIA IN EXCELSIS DEO

Adventskonzert



der Chorgemeinschaft
Sonntag 22. Dezember 2024



Unter der Leitung von Bettina Kartak - Klavierbegleitung Kyoko Panter



16.00 Uhr
Kilianskirche
Untermünkheim
Eintritt frei

18.00 Uhr
St. Maria
Hessental
Eintritt frei

Spenden willkommen

TERMINE

Häckselplatz Suhlburg

Der Häckselplatz in Suhlburg ist samstags von 11.00 Uhr bis 15.00 Uhr geöffnet.



Notfallbereitschaft Wasserversorgung

Leitstelle der NOW in Crailsheim: Tel. 07951/481-11

IMPRESSUM

Rathausbote – Amtliches Mitteilungsblatt der Gemeinde Untermünkheim

Verantwortlich für den amtlichen Teil des Mitteilungsblattes der Gemeinde Untermünkheim ist Bürgermeister Groh oder sein Vertreter im Amt, für den übrigen Inhalt der jeweilige Auftraggeber.

Redaktionsschluss ist Montag, 12.00 Uhr.

Geschäftsstelle des Mitteilungsblattes im Rathaus, Hohenloher Straße 33, 74547 Untermünkheim, Telefon 07 91/ 9 70 87-0, Telefax 07 91/9 70 87-30, E-Mail: rathaus@untermuenkheim.de, Internet: www.untermuenkheim.de

Druck und Verlag: Krieger-Verlag GmbH, Blaufelden, Postfach 1103, 74568 Blaufelden, Telefon 0 79 53/98 01-0, Telefax 0 79 53/98 01-90

Achtung! Vorverlegter Redaktionsschluss in KW 2

Bitte beachten Sie, dass wegen des Feiertags HI. Drei Könige in KW 2 der Redaktionsschluss auf

Freitag, 3. Januar 2025, 12.00 Uhr,
vorverlegt wird. **Krieger-Verlag, Blaufelden**



Rest- und Biomüllabfuhr

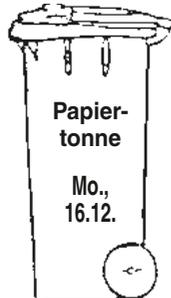
Nächste Abfuhr
am **Freitag, 20.12.2024**

Die Tonnen sind
bis 6.00 Uhr bereitzustellen.

Gelber Sack

Nächste Abholung am
Montag, 23.12.2024

Die Gelben Säcke sind
bis 6.00 Uhr bereitzustellen.



Papiertonnenabfuhr

Nächste Abfuhr am
Montag, 16.12.2024

Die Tonnen sind
bis 6.00 Uhr bereitzustellen.

Durch die Einhaltung von Bauzeitenfenstern sowie eine sensible und schonende Umsetzung der Maßnahmen im nur unbedingt erforderlichen Ausmaß sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu befürchten.

Die Öffentlichkeit wird hiervon gemäß § 5 Absatz 2 UVPG unterrichtet. Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Diese Bekanntmachung kann auch auf der Internetseite des Landesamts für Geoinformation und Landentwicklung im v. g. Verfahren (www.lgl-bw.de/2861) auf der Internetseite des Landkreises Schwäbisch Hall (www.lrascha.de) sowie auf dem zentralen Internetportal § 20 UVPG (www.uvp-verbund.de) eingesehen werden.

gez. Gruber



Bundestagswahl 2025: Wahlscheinanträge

Das endgültige Wahldatum muss zwar noch durch den Bundespräsidenten festgelegt werden, aber nach derzeitigem Stand wird die Bundestagswahl am 23. Februar 2025 stattfinden. Die Stimmzettel und auch manche andere Wahlunterlagen können erst gedruckt werden, wenn die Frist zur Einreichung, Prüfung und Anfechtung der Wahlvorschläge abgelaufen ist. Dadurch haben die Gemeinden nur ein relativ enges Zeitfenster zur Vorbereitung der Wahlen. Dies betrifft insbesondere die Briefwahl. Für diese oder für die Wahl in einem anderen Wahllokal des Wahlkreises braucht man einen **Wahlschein**. Die Landeswahlleitung geht derzeit davon aus, dass nur ca. zwei Wochen vor der Wahl für die Bearbeitung der Wahlscheinanträge zur Verfügung stehen. Theoretisch kann zwar auch jetzt schon ein Wahlschein beantragt werden. Die Stimmzettel können aber trotzdem erst verschickt werden, wenn die Stimmzettel vorliegen.

Sobald die Stimmzettel vorliegen (frühestens am 7. Februar 2025), gibt es die Möglichkeit, die Briefwahlunterlagen während der Öffnungszeiten persönlich im Bürgerbüro abzuholen und die Briefwahl dann gleich im Rathaus auszuüben. Zu diesem Zweck wird eine Wahlkabine im Foyer aufgestellt und der Wahlbrief kann in eine bereitgestellte Wahlurne im Bürgerbüro eingeworfen werden. Wer sich die Wahlscheinunterlagen zuschicken lässt, kann seinen Wahlbrief direkt am Rathausbriefkasten einwerfen, anstatt ihn mit einem Postunternehmen zurückzuschicken. Dies ist insbesondere dann sinnvoll, wenn nicht gewährleistet ist, dass der Wahlbrief per Post rechtzeitig bis zum Wahltag um 18.00 Uhr im Rathaus ankommt.

Den Wahlscheinantrag finden Sie auf der Rückseite Ihrer Wahlbenachrichtigung. **Die Wahlbenachrichtigungen werden voraussichtlich Ende Januar verschickt.** Sie finden den Wahlscheinantrag auch auf der Internetseite der Gemeinde Untermünkheim in der Rubrik Verwaltung & Gemeinderat / Verwaltung / Formulare Gemeinde Untermünkheim.

Falls Sie in den zwei Wochen vor der Wahl eine Reise planen und vor dem Wahltag nicht mehr heimkehren, denken Sie bitte daran, sich Ihre Unterlagen an Ihre Urlaubsadresse senden zu lassen. Die Bearbeitung von Wahlscheinanträgen verursacht bei der Gemeindeverwaltung einen deutlich höheren Aufwand als die Urnenwahl. Bitte nehmen Sie die Briefwahl daher nur in Anspruch, wenn dies wirklich notwendig ist (z. B. weil Sie am Wahltag verhindert sind oder wegen körperlicher Gebrechen nicht zum Wahllokal kommen können). Dadurch wird gewährleistet, dass die Wahlscheinunterlagen der Wähler, die auf die Briefwahl angewiesen sind, möglichst frühzeitig zugestellt werden können.

Wir möchten ausdrücklich betonen, dass durch diesen Appell für niemanden die Ausübung des Wahlrechts erschwert werden soll. Selbstverständlich werden alle Wahlscheinanträge bearbeitet. Niemand muss begründen, warum er Briefwahl beantragt.

Fortsetzung auf Seite 4

Der Senioren-bus fährt für Sie!



Wann finden die Fahrten statt?

Der Seniorenbus fährt an Werktagen im Gemeindegebiet (Montag bis Freitag). Die Fahrtzeiten sind von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.30 Uhr bis 17.00 Uhr vorgesehen.

So melden Sie Ihren Fahrtwunsch an

Tel. 0159/04389479

Es geht ganz einfach!

ACHTUNG: Es werden noch 1 bis 2 Koordinatoren für den Seniorenbus gesucht.

Wir würden uns über einen Anruf von Ihnen freuen!

AMTLICHES



Landratsamt Schwäbisch Hall
- untere Flurbereinigungsbehörde

Öffentliche Bekanntmachung vom 26.11.2024

über das Nichtbestehen der UVP-Pflicht

Flurbereinigung Untermünkheim-Wittighausen (K 2576)
Landkreis Schwäbisch Hall

Das Landratsamt Schwäbisch Hall - untere Flurbereinigungsbehörde - hat den Bau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen durch Änderung Nr. 2 und Nr. 3 des Planes nach § 41 FlurbG, insbesondere zur geringfügigen Modifikation geplanter Drainagen sowie Erweiterung um eine weitere Ausgleichsmaßnahme, in der Flurbereinigung Untermünkheim-Wittighausen (K 2576) für zulässig erklärt.

Die Vorprüfung nach § 9 in Verbindung mit § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) hat ergeben, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung hier nicht erforderlich ist.

Räum- und Streupflicht

Es ist Winter, das Räumen und Streuen bitte nicht vergessen!!

In der Winterzeit ist mit Glatteis und Schneeglätte zu rechnen. Wir möchten dazu wieder auf die Pflichten der Straßenanlieger hinweisen, die Ihnen aufgrund der Streupflichtverordnung übertragen wurden und um deren Beachtung und Befolgung gebeten wird.

Schneeräum- und Streupflicht der Anlieger

Den Straßenanliegern obliegt es, innerhalb der geschlossenen Ortslage die Gehwege bei Schneehäufungen zu räumen sowie bei Schnee- und Eisglätte zu bestreuen.

Straßenanlieger sind die Eigentümer und Besitzer (z. B. Mieter und Pächter) von Grundstücken, die an einer Straße liegen oder von dort einen Zugang haben. Hierunter fallen auch Eigentümer und Besitzer solcher Grundstücke, bei denen zwischen Straße und Grundstück ein unbebautes Grundstück der Gemeinde liegt, wenn der Abstand zur Straße nicht mehr als 10 Meter beträgt.

Gehwege sind ausschließlich dem Fußgängerverkehr dienende Flächen ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand. Falls solche Gehwegflächen nicht vorhanden sind, gelten als Gehwege die seitlichen Flächen am Rande der Fahrbahn in einer Breite von 1,50 m.

Die Gehwege sind auf eine solche Breite von Schnee- oder auftauendem Eis zu räumen, dass die Sicherheit des Fußgängerverkehrs gewährleistet wird; sie sind mindestens auf drei Viertel der Gehwegbreite zu räumen.

Der geräumte Schnee und das auftauende Eis ist auf dem restlichen Teil des Gehwegs, soweit der Platz dafür nicht ausreicht, am Rande der Fahrbahn anzuhäufen. Nach Eintreten von Tauwetter sind die Straßenrinnen und die Straßeneinläufe freizumachen, dass das Schmelz-

wasser abfließen kann. Die von Schnee oder auftauendem Eis geräumten Flächen vor den Grundstücken müssen aufeinander abgestimmt sein, dass die Gehwege durchgehend benützt werden können.

Für jedes Hausgrundstück ist ein Zugang in einer Breite von mindestens einem Meter zu räumen.

Beseitigung von Schnee- und Eisglätte

Bei Schnee- und Eisglätte haben die Verpflichteten die Gehwege sowie die Zugänge zur Fahrbahn rechtzeitig so zu bestreuen, dass sie vom Fußgänger bei Beachtung der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt möglichst gefahrlos begangen werden können. Die Streupflicht erstreckt sich auf alle Grundstücke, die auch vom Schnee zu räumen sind. Zum Bestreuen ist möglichst abstumpfendes Material wie Sand, Splitt oder Asche zu verwenden.

Die Verwendung von Salz oder salzhaltigen Stoffen ist auf ein unumgängliches Mindestmaß zu beschränken. Wenn auf oder an einem Gehweg Bäume und Sträucher stehen, die durch salzhaltiges Schmelzwasser gefährdet werden könnten, ist das Bestreuen mit Salz oder salzhaltigen Stoffen verboten.

Zeiten für Schneeräumen und Streuen

Die Gehwege müssen **werktags ab 7.00 Uhr, an Sonn- und Feiertagen ab 8.00 Uhr** geräumt und bestreut sein. Wenn nach diesem Zeitpunkt, d. h. während des ganzen Tages, Schnee fällt oder Schnee- bzw. Eisglätte auftritt, ist unverzüglich bei Bedarf auch wiederholt zu räumen und zu streuen. Diese Pflichten enden um 21.00 Uhr

Es wird darauf hingewiesen, dass der Anlieger bei Verletzung seiner Räum- und Streupflicht haftungspflichtig herangezogen werden kann. Außerdem ist die Verfolgung als Ordnungswidrigkeit möglich. Die Gemeindeverwaltung empfiehlt daher allen Anliegern, sofern noch nicht erfolgt, den Abschluss einer entsprechenden Haftpflichtversicherung, damit sie bei Schadensereignissen wenigstens finanziell bei einer evtl. Schadensersatzheranziehung abgesichert sind. In diesem Zusammenhang sei auch kurz auf die Pflichten der Gemeinde im Rahmen des Streu- und Räumdienstes hingewiesen. Nach dem Straßengesetz haben die Gemeinden die Aufgabe, im Rahmen des Zumutbaren die Straßen innerhalb des Ortes zu reinigen, bei Schneeanhäufungen zu räumen und bei Schnee- und Eisglätte zu bestreuen soweit dies aus polizeilichen Gründen geboten erscheint. Grundlage ist hierbei der Streuplan der Gemeinde. In der Rechtsprechung haben sich aus diesen Begriffen die eigentlichen Räum- und Streupflichten der Gemeinde nach dem Straßengesetz herausgebildet. Dabei wurde vor allem davon ausgegangen, dass es unmöglich ist, bei plötzlichem Schneefall oder auftretender Glätte usw. sämtliche Straßen zu streuen und auch während der Nacht freizuhalten. Dies brächte nicht nur personelle Schwierigkeiten, sondern wäre auch aus finanzieller Sicht nicht vertretbar.

Der Bauhof, der den gemeindlichen Winterdienst durchführt, appelliert an die Laternenparker, ihr Fahrzeug nicht links und rechts an der Straßenseite abzustellen, sondern gemeinsam auf einer Straßenseite zu parken, damit das Räumfahrzeug ungehindert ohne Slalomfahren seinen Auftrag erfüllen kann.

Fortsetzung von Seite 3

Die Gemeinde Untermünkheim begrüßt eine hohe Wahlbeteiligung. Wenn möglichst viele Wähler zur Urnenwahl gehen statt Briefwahl zu beantragen, können aber die Wahlscheinanträge umso schneller bearbeitet und die Unterlagen den Wählern zugeschickt werden. Dies ist insbesondere für solche Personen, die bereits mehrere Tage vor der Wahl verreisen wollen, wichtig.

ALLE GENANNTEN TERMINE STEHEN UNTER DEM VORBEHALT, DASS ALS WAHLTERMIN DER 23. FEBRUAR 2025 FESTGESETZT WIRD. Sollte der Bundespräsident einen anderen Wahltag als den 23. Februar 2025 bestimmen, werden die Fristen entsprechend anders geregelt.

Sobald es weitere Informationen zur Bundestagswahl gibt, werden wir diese selbstverständlich im Rathausboten veröffentlichen.

Ihre Gemeindeverwaltung

Einladung zur Gemeinderatssitzung am 18. Dezember 2024

Zur nächsten Sitzung des Gemeinderats laden wir Sie auf Mittwoch, 18. Dezember 2024 um 19.00 Uhr in den Sitzungssaal des Rathauses freundlich ein.

Für den öffentlichen Teil sind folgende Tagesordnungspunkte vorgesehen:

1. Auftragsvergaben - Sanierungsmaßnahme Brachbach
 - a) Abwasserbeseitigung: Systemänderung in Trennsystem - Neubau Schmutzwasserkanal mit Hausumschlüssen und Abwasserdruckleitung in der Ortslage
 - b) Erneuerung Wasserleitung in der Ortslage (Tiefbauarbeiten, ohne Rohrverlegung)
 - c) Barrierefreier Umbau Bushaltestellen in Brachbach
 - d) Wohnumfeldmaßnahme – Straßenausbau in Brachbach

gez. Groh, Bürgermeister

Schutz der Wasserversorgung vor Frost!

Bitte denken Sie daran, dass in der kalten Jahreszeit Ihre Wasserleitungen sowie Wasserzähler einfrieren können und dadurch Schäden entstehen können. Ergreifen Sie vorab geeignete Maßnahmen. Diese sind besonders empfehlenswert für alle Bauherren (Bauwasserzähler und -leitungen). Denn sollte eine Wasseruhr aufgrund von Frosteinwirkungen nicht mehr funktionieren, trägt der jeweilige Wasserabnehmer die Kosten für den Austausch.

Mit den nachfolgenden Tipps verhindern bzw. verringern Sie ein Einfrieren von Leitungen und Wasserzählern:

- Bereiten Sie Leitungen nach außen oder in nicht beheizten Räumen rechtzeitig auf Frost vor, indem Sie sie rechtzeitig vor dem Einsetzen des Frostes absperren und vollständig entleeren (Sperrhahn schließen, Entnahmestelle öffnen, Entleerungsventil geöffnet halten).
- Halten Sie Türen nach außen sowie Fenster von Kellern mit Wasserleitungen stets geschlossen, ersetzen Sie ggf. zerbrochene Scheiben, um das Eindringen kalter Luft oder Durchzug zu verhindern.
- Isolieren Sie besonders vom Frost gefährdete Leitungen mit gängigen Isoliermaterialien. Denken Sie dabei speziell an Leitungen in Kellern. Sorgen Sie dafür, dass das Isoliermaterial stets trocken bleibt.
- Decken Sie außerhalb des Gebäudes liegende Wasserzähler-schächte gut ab und sorgen Sie mit Dämmmaterial zusätzlich für Frostschutz im Schacht. Absperrventile und Zähler sollten jedoch weiter zugänglich bleiben, sehen Sie deshalb im Dämmstoff eine passende Öffnung vor, die sich leicht öffnen und wieder verschließen lässt.
- Auch wenn Sie länger ein Gebäude nicht nutzen wollen: Drehen Sie die Heizung nie vollständig ab, sondern stellen Sie die Thermostatventile mindestens auf die Einstellung „Frostschutz“ (Sternsymbol *). Sofern die Heizung in dieser Zeit nicht in Betrieb sein sollte, müssen Sie sämtliche wasserführenden Leitungen im Haus entleeren, um deren Beschädigung durch Einfrieren zu verhindern. Schließen Sie hierzu den Haupthahn und öffnen Sie alle Wasserentnahmestellen.
- Wenn es doch einmal passiert sein sollte, dass Wasserleitungen eingefroren sind, sollten Sie bei Auftauversuchen vorsichtig sein: Benutzen Sie heißes Wasser (kein kochendes Wasser!) oder heiße Tücher, Heizmatten oder Heizlüfter, jedoch niemals offenes Feuer wie Lötlampen oder Kerzen – das damit einhergehende Brandrisiko darf nicht unterschätzt werden. Ziehen Sie dennoch sicherheitshalber einen Installateur hinzu, vor allem, wenn Sie nicht sicher sind, ob bereits Risse in der Leitung durch die Vereisung aufgetreten sind. Sollte dies der Fall sein, so sollten diese Schäden von einem Fachbetrieb behoben werden.

Wasserzins- und Entwässerungsgebühren Jahresverbrauchsabrechnung 2024

Erinnerung zur Ablesung der Wasserzähler

Für die bevorstehende Jahresendabrechnung 2024 der Wasserzins- und Entwässerungsgebühren ist wieder die Ablesung sämtlicher Wasserzähler erforderlich.

Wir bitten Sie, wie im Vorjahr den Zählerstand Ihrer Wasseruhr(en) selbst abzulesen. Dazu haben Sie per Post ein Anschreiben erhalten. Bitte tragen Sie auf der Rückseite Ihren Zählerstand ein und senden Sie uns diesen per Post, Fax (0791 97087-30) oder durch Einwurf im Rathaus zurück.

Telefonische Meldungen von Zählerständen können nicht mehr entgegengenommen und berücksichtigt werden, da solche Meldungen in der Vergangenheit zu Unstimmigkeiten geführt haben. Wir bitten um Beachtung!

Gerne können Sie den Zählerstand auch per E-Mail, **unter Angabe der Zählernummer** oder mit einem Foto des Zählers, an folgende E-Mail-Adresse: veronika.flaig@untermuekheim.de, übermitteln. Wir möchten uns für die bis jetzt zahlreich eingegangenen Meldungen der Zählerstände ganz herzlich bei Ihnen bedanken. **Da trotzdem noch viele Meldungen fehlen, bitten wir Sie (um die Schätzung zu vermeiden), den Zählerstand Ihrer Wasseruhr(en) bis spätestens 20. Dezember 2024 mitzuteilen.** Sofern wir bis zu diesem Termin von Ihnen keine Mitteilung erhalten, wird der Zählerstand anhand des Vorjahresverbrauchs geschätzt.

Kommt es nach der Jahresendabrechnung zu Widersprüchen, die auf fehlende bzw. zu späte Meldungen zurückzuführen sind, werden die notwendigen Korrekturen (Gutschriften) **erst bei der Jahresendabrechnung 2025 berücksichtigt!**

Der abgelesene Zählerstand wird auf den 31.12.2024 hochgerechnet. Die Jahresabrechnung erhalten Sie Ende Januar 2025.

Vielen herzlichen Dank für Ihre Unterstützung!

FEUERWEHRNACHRICHTEN

Rauchmeldertag

Freitag, der 13. Dezember ist bundesweiter Rauchmeldertag. Für die Initiative „Rauchmelder retten Leben“ stehen im Mittelpunkt des diesjährigen Aktionstages Eigenheimbesitzer und Senioren, die besonders gefährdet sind.

61 Prozent der Brandtoten in Deutschland sind gemäß des Statistischen Bundesamtes über 65 Jahre alt, diese machen aber nur 22 % der Bevölkerung aus. Das Risiko, bei einem Wohnungsbrand zu sterben, ist damit für diese Gruppe um ein Vielfaches höher als für die restliche Bevölkerung. Darauf weist die Initiative seit vielen Jahren hin. Aber auch eine andere Gruppe ist nicht angemessen geschützt: „Trotz gesetzlicher Rauchmelderpflicht ist nur jedes zweite Eigenheim in Deutschland ausreichend mit Rauchwarnmeldern ausgestattet. Wir appellieren daher zum Rauchmeldertag insbesondere auch an Eigenheimbesitzer, ihre eigenen vier Wände und damit die eigene Familie vor Brandgefahren zu schützen“, so Christian Rudolph, Vorsitzender der Initiative „Rauchmelder retten Leben“.

Senioren sind im Brandfall besonders gefährdet

Mobilität, Sinneswahrnehmungen und Reaktionsfähigkeit nehmen mit höherem Alter immer mehr ab. Hinzu kommt, dass in Seniorenhaushalten meist veraltete Elektrogeräte verwendet werden, dabei beruht laut Statistik jeder vierte Wohnungsbrand auf einem elektrischen Defekt. Trotz Rauchmelderpflicht in allen Bundesländern bieten zudem für viele Senioren einfache Rauchwarnmelder im Brandfall keinen ausreichenden Schutz. Hier empfehlen sich vernetzte Rauchmelder oder eine Alarmweiterleitung zu Angehörigen bzw. zum Hausnotruf sowie verschiedene Maßnahme wie das Freihalten von Fluchtwegen und vor allem: die Vermeidung von Bränden!

Rauchmelder im eigenen Zuhause

Seit 2015 gibt es in Baden-Württemberg eine gesetzliche Rauchmelderpflicht. Es müssen demnach in allen Aufenthaltsräumen, in denen eine Person schläft, Rauchmelder angebracht werden. Aber auch in allen Fluren über die Rettungswege ins Freie führen müssen mit mindestens einem Rauchmelder ausgestattet werden. Die Rauchmelder müssen von den Eigentümern bzw. den Mietern installiert werden.

Achten Sie beim Kauf von Rauchmeldern auf das „Q“. Dieses ist ein Qualitätszeichen für hochwertige Rauchmelder mit geprüfter Langlebigkeit und Hoher Sicherheit vor Fehlalarmen.

Rauchmelder müssen aber auch regelmäßig geprüft und gepflegt werden:

- Gerätefunktion testen: Drücken Sie die Prüftaste. Gibt der Melder nach einigen Sekunden keinen Signalton aus, tauschen Sie die Batterie oder den Melder aus
- Gerät generell überprüfen: Prüfen Sie, ob die Raucheintrittsöffnungen frei von z. B. Staub oder Insekten sind und der Rauchmelder nicht beschädigt ist.
- Umgebung prüfen: Die Umgebung des Rauchmelders muss mindestens in einem Umkreis von einem halben Meter um den Melder frei von Hindernissen sein.
- Raumnutzung prüfen: Wird ein Raum ohne Rauchmelder zum Schlaf- oder Kinderzimmer umfunktioniert, muss dort ein Melder nachgerüstet werden. Welche Räume in Ihrem Bundesland verpflichtend sind, finden Sie unter www.rauchmelder-lebensretter.de/rauchmelderpflicht
- Batterie wechseln: Bei Rauchmeldern ohne das Qualitätszeichen „Q“ muss die Batterie nach Herstellerangaben ausgetauscht werden. Verwenden Sie die vorgegebenen Batterietypen.

MEHR MITEINANDER SCHAFFEN

Mehr-Miteinander-Schaffen



Sich gegenseitig unterstützen, Gemeinschaft erleben und zusammen Ideen umsetzen.

Gemeinsam in Bewegung

Wir treffen uns immer mittwochs bei jedem Wetter um 10.00 Uhr im Steinach, um uns unter Anleitung in der Gruppe zu bewegen. Die Übungen sind für alle Altersgruppen geeignet. Dafür braucht es keine spezielle Kleidung, die Teilnahme ist kostenlos, jeder kann mitmachen. Ein Schnuppern ist jederzeit möglich.

Miteinander essen

Immer am letzten Dienstag im Monat von 12.00 – 14.00 Uhr gibt es ein gemeinsames Mittagessen im Gemeindehaus. Bitte um Anmeldung eine Woche vorher bei der Anlaufstelle.

Lauffreff

Herzliche Einladung zum Miteinanderlaufen, jeden Montag um 9.30 Uhr. Dauer: ca. eine Stunde. Der jeweilige Treffpunkt wird in der Kilian-App bekannt gegeben oder kann bei Dorle Schmid, Tel. 07944/2811, angefragt werden.

Markttreff

Ca. einmal im Monat, donnerstags während der Marktzeit, laden wir herzlich ein zum gemütlichen Zusammensein bei Kaffee und Kuchen ab 14.00 Uhr. Die Termine werden im Rathausboten veröffentlicht.

Das Bürgerrufauto

Wir fahren Sie zu Zielen im Umkreis von 20 km, die nicht mit öffentlichen Verkehrsmitteln oder dem Seniorenbus erreicht werden können.

Grüne Helfer

Wir helfen im Garten, wenn Sie anfallende Arbeiten nicht selbst oder mit Unterstützung aus Ihrem persönlichen Umfeld erledigen können.

Einkaufshilfe

Wir unterstützen Sie beim Besorgen Ihrer Lebensmittel, falls Sie dies vorübergehend nicht selbst erledigen können.

Was noch?

Unterstützung im Haushalt, bei der Kinderbetreuung, kleinere Reparaturen, Hilfe bei PC-Fragen und vieles mehr werden ebenfalls angeboten. Rufen Sie einfach an.

Bei allen Diensten handelt es sich um gelegentliche Unterstützung, deren Machbarkeit in Absprache mit unserer Anlaufstelle und den ehrenamtlichen Helfern abgestimmt wird. So erreichen Sie unsere Anlaufstelle:

Montag bis Freitag von 9.00 – 17.00 Uhr

Handy: 01590/4389494 oder über das Festnetz 0791/970-8736

E-Mail: mehr-miteinander-schaffen@t-online.de

Mach mit!

Haben Sie Zeit und Lust, sich aktiv einzubringen? Sie sind herzlich willkommen. Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind ehrenamtlich tätig. Für die Durchführung der unterschiedlichen Aktivitäten besteht ein umfangreicher Versicherungsschutz.

FÜR UNSERE LANDWIRTE

Milchvermarkter in unserer Region – Starke Partner für die Zukunft!

Einladung zum **Fachgespräch Milch** des Bauernverbandes Schwäbisch Hall-Hohenlohe-Rems e. V.

Milchvermarkter in unserer Region – Starke Partner für die Zukunft!

Wie sind unsere Milchvermarkter in der Region aufgestellt? Welche Chancen und Herausforderungen bieten gesellschaftliche Wünsche und Vorgaben?

Wie lassen sich Tierwohl und Nachhaltigkeit am Markt umsetzen? Wie sieht die Perspektive für die Milchbauern aus?

Die Vertreterinnen und Vertreter der Molkereien im Kreis Schwäbisch Hall stellen ihre Ansätze vor. Anschließend findet eine Podiumsdiskussion mit Publikumsbeteiligung statt.

Termin: Mittwoch, 08.01.2025, **19.30 Uhr**
Limpurg-Halle, **Schenk-Albrecht-Saal**, Schloss-Str. 11, 74405 Gaildorf

Referenten:

Martin Boschet, Geschäftsführender Vorstand, Hohenloher Molkerei eG

Friedemann Vogt, Geschäftsführer, Molkereigenossenschaft Hohenlohe-Franken eG

Josef Vögele, Geschäftsführer, Milchwerk Crailsheim-Dinkelsbühl eG

Nadine Bühler, Vorstandsvorsitzende Dorfkäserei Geifertshofen AG

Wir freuen uns über Ihren Besuch!

Bauernverband Schwäbisch Hall-Hohenlohe-Rems e. V.



Bitte beachten!

Mitteilungsblatt zum Jahreswechsel

Die letzte Ausgabe

Ihres Mitteilungsblattes in diesem Jahr erscheint in der Woche vom 16. bis 21. Dezember 2024 mit Weihnachtsglückwunsch-Anzeigenteil. Infolge der Feiertage über Weihnachten und Neujahr wird

die erste Ausgabe des Mitteilungsblattes 2025

in der Woche vom 6. bis 11. Januar 2025 herausgegeben. Deshalb müssen sämtliche Termine und Bekanntmachungen bis 10. Januar 2025 **bereits in der Weihnachtsausgabe (51. Woche 2024)** veröffentlicht werden. Wir bitten alle Anzeigenkunden und Verfasser von kirchlichen, Schul- und Vereinsnachrichten, ihre Anzeigen und Berichte für diesen Zeitraum rechtzeitig einzureichen.

Wir bitten Sie heute schon um Vormerkung und Beachtung, wofür wir Ihnen im Voraus besten Dank sagen.

Krieger-Verlag, Blaufelden

ÄRZTLICHER NOTFALLDIENST

Ärztlicher Bereitschaftsdienst

Ärztlicher Bereitschaftsdienst für den gesamten Landkreis Schwäbisch Hall

116 117 ohne Vorwahl, kostenfrei oder
0791/19222 (Anmeldung Krankentransport)

Werktags: 18.00 Uhr bis 8.00 Uhr
Samstag, Sonn- und Feiertage: 8.00 Uhr bis 8.00 Uhr

Der ärztliche Bereitschaftsdienst ist nicht mit dem Rettungsdienst zu verwechseln, der in medizinischen Notfällen zu rufen ist.

Dazu gehören insbesondere Verdacht auf Schlaganfall oder Herzinfarkt, starke Blutungen, Atemnot oder Vergiftungen.

In diesen Fällen ist sofort die 112 anzurufen.

Zentrale Notfallpraxis Schwäbisch Hall

Am Diakonie-Klinikum Schwäbisch Hall GmbH

Diakoniestraße 10, 74523 Schwäbisch Hall

Öffnungszeiten: Samstag, Sonntag und Feiertag von 10.00 bis 18.00 Uhr (durchgehend besetzt, Voranmeldung empfehlenswert)

Zentrale Notfallpraxis Crailsheim

Am Klinikum Crailsheim, Gartenstraße 21, 74564 Crailsheim

Öffnungszeiten Praxis: Samstag, Sonntag und Feiertag von 10.00 bis 18.00 Uhr (durchgehend besetzt, Voranmeldung empfehlenswert)

HNO-Notfallpraxis

HNO-Bereitschaftsdienst

SLK-Klinikum am Gesundbrunnen Heilbronn

Am Gesundbrunnen 20 - 26, HNO-Ambulanz, Ebene 8

Telefon: 116 117

Samstag, Sonntag und Feiertage: 10.00 Uhr bis 20.00 Uhr (durchgehend besetzt)

Hebammenbereitschaft

Wochenenddienstplan

bei Beschwerden in der Schwangerschaft und zur Betreuung im Wochenbett

14./15.12. Edeltraud Möhler-Meid, 0791/4 77 79

Apothekenbereitschaft

Qmediko Apotheke im Ärztehaus

Weilerwiese 5, 74523 Schwäbisch Hall

0791 - 93 74 11 00

www.gesundheit-im-blick.de

von 13.12.2024, 8.30 Uhr bis 14.12.2024, 8.30 Uhr

Comburg Apotheke Künzelsau

Komburgstr. 3, 74653 Künzelsau

07940 - 84 90

www.comburgapotheke.de

von 14.12.2024, 8.30 Uhr bis 15.12.2024, 8.30 Uhr

Löwen-Apotheke Schwäbisch Hall

Am Markt 3, 74523 Schwäbisch Hall

0791 - 63 50

www.apothekenloewen.de

von 15.12.2024, 8.30 Uhr bis 16.12.2024, 8.30 Uhr

Augenärztlicher Bereitschaftsdienst

Telefon: 116 117

Patientenservice

Wenn Sie nachts, am Wochenende oder an Feiertagen einen Arzt brauchen und nicht bis zur nächsten Sprechstunde warten können, ist der **ärztliche Bereitschaftsdienst** für Sie da.

Innerhalb von 20 bis 30 Autominuten erreichen Sie von jedem Ort in Baden-Württemberg eine Notfallpraxis, die Sie während der Öffnungszeiten ohne vorherige Anmeldung direkt aufsuchen können. In den meisten Fällen sind die Bereitschaftsdienstpraxen direkt an Krankenhäusern angesiedelt. Sie kümmern sich darum, dass Patienten in dringenden medizinischen Fällen auch außerhalb der regulären Sprechzeiten ambulant behandelt werden.

Als Patient können Sie frei wählen, welche Notfallpraxis Sie in Ihrer Umgebung in Anspruch nehmen wollen. Direktkontakt Patientenservice 116 117 (Anruf kostenlos).

**Hundehaufen nicht dort,
wo Kinder spielen
und Leute laufen!**

